

# Merkblatt zu den Besonderen Förderbestimmungen Maßnahmen zum Schutz Nordischer Gastvögel NG 1 - Naturschutzgerechte Bewirtschaftung auf Ackerland

---

**Fördersatz:**

Zone 1: 410 €/ha  
Zone 2: 330 €/ha

**Abschläge:**

A	Zweimaliger Anbau von Acker- oder Klee gras	100 €/ha
B	Einmaliger Anbau ohne Einschränkung der Bewirtschaftung hinsichtlich des Einsatzes von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und der Hauptfrucht (z. B. Einsaat einer Sommerung)	75 €/ha

Die Abschläge können nicht kombiniert werden.

**Gegenstand der Förderung:**

Bereitstellen von störungsarmen Rast- und Nahrungsflächen für durchziehende und überwinternde nordische Gastvögel sowie die Extensivierung der Nutzung von Acker.

**Fördervoraussetzung: (Förderkulisse)**

Zuwendungsfähig sind nur Flächen, die in bestimmten Gebieten der Naturschutzkulisse und in folgenden Zonen liegen:

Zone 1: EU-Vogelschutzgebiete V 04 (Krummhörn), V 06 (Rheiderland), V 10 (Emsmarsch), V 18 (Untere lbe) und V 27 (Unterweser)

Zone 2: EU-Vogelschutzgebiete V 03 (Westermarsch), V 09 (Ostfriesische Meere), V 11 (Hunteniederung), V 16 (Emstal von Lathen bis Papenburg), V 37 (Mittelerbe), V 63 (Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens), V 64 (Marschen am Jadebusen), V 65 (Butjadingen) sowie im Biosphärenreservat Niedersächsische Elbtalaue außerhalb V 37

einschließlich naturschutzfachlich begründeter Arrondierungsflächen (s. ANDI).

Zuwendungsfähig sind dabei alle beantragten Schläge, die von der festgelegten Förderkulisse angeschnitten sind.

**Beginn der Verpflichtung:** mit dem 15. Oktober des Antragsjahres

**Einzuhaltende Bedingungen:**

- Der Einsatz von Vergrämungsanlagen ist jährlich im Zeitraum ab dem 1. November bis einschließlich 31. März (außendeichs bis 30. April) des Folgejahres auf sämtlichen Betriebsflächen unzulässig, soweit sie innerhalb der Förderkulisse liegen.
- Die betreffenden Flächen sind mit Wintergetreide, Winterraps oder Grassamen jährlich zu bestellen und nachfolgend zu ernten. Eine feste Fruchtfolge ist nicht erforderlich.
- Die Einsaat hat jeweils bis zum 15. Oktober eines Jahres zu erfolgen.
- Im Zeitraum ab dem 1. November bis einschließlich 31. März des Folgejahres (außendeichs bis einschließlich 30. April) sind grundsätzlich jegliche Bewirtschaftungsmaßnahmen sowie Beunruhigungen in anderer Weise untersagt.

# Merkblatt zu den Besonderen Förderbestimmungen Maßnahmen zum Schutz Nordischer Gastvögel NG 1 - Naturschutzgerechte Bewirtschaftung auf Ackerland

---

- Es sind förderspezifische Aufzeichnungen vorzunehmen, diese sind im Betrieb vorzuhalten.
  
- Folgende Maßnahmen bleiben möglich:
  - ▶ Graben-, Gruppen- und Heckenpflege ab dem 1. November bis einschließlich 31. Dezember,
  - ▶ eine einmalige mineralische Düngung,
  - ▶ eine einmalige organische Düngung in einem bestimmten Verfahren (s. RL NiB-AM),
  - ▶ ein einmaliger Einsatz von Pflanzenschutzmitteln für bestimmte Arten bzw. eine einmalige mechanische Wildkrautregulierung,
  - ▶ eine lokal wirkende Vergrämung mit optischen Signalen (z.B. Vogelscheuchen, Flatterbändern oder Plastikgegenständen mit variabler Befestigung) ist auf nicht geförderten Betriebsflächen ab dem 1. November bis einschließlich 31. März (außendeichs bis 30. April) zulässig, soweit hoheitlich keine weitergehenden Regelungen bestehen.